



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/sr

Staatsrat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

---

## **PER E-MAIL**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen  
Herr Laurent Monnerat, Direktor

Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Christian Hofer, Direktor

E-Mail: [Ime@blv.admin.ch](mailto:Ime@blv.admin.ch)

*Freiburg, den 31. März 2026*

2026-294

## **Konsultation PFAS-Höchstgehalte in Lebensmitteln - Weisung zum Vollzug der Höchstgehalte von PFAS**

Sehr geehrte Direktoren der Bundesämter

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur Weisung betreffend Vollzug PFAS-Höchstgehalte in Lebensmitteln zukommen zu lassen.

Das BLV beabsichtigt mit der vorliegenden Weisung, den Vollzug im Lebensmittelrecht zu harmonisieren. Es will die Kantone, gestützt auf aktuelle gesetzliche Grundlagen anweisen, wie bei Höchstgehaltsüberschreitungen in Lebensmitteln entlang der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsketten vorzugehen sei. Der Kanton Freiburg begrüsst diese Absicht des BLV im Grundsatz. Es erscheint ihm richtig, die Thematik in der gesamten Schweiz zu beurteilen und anzugehen. Nebst Interessen zum Gesundheits- und Konsumentenschutz müssen dabei auch die der Landwirtschaft und der Lebensmittelbranche berücksichtigt werden.

Wir teilen die Meinung, dass der Vollzug des Lebensmittelrechts vor Herausforderungen steht, insbesondere auch deshalb, weil der Handlungsspielraum in der Schweiz aufgrund der bestehenden bilateralen Verträge mit der EU der Spielraum für Bund und Kantone sehr gering ist.

### **Landwirtschaft**

Der Kanton Freiburg stellt fest, dass es primär die Verantwortung der landwirtschaftlichen Betriebe und somit auch der Branche ist, sichere Primärprodukte zu produzieren. Dazu habe sie unter anderem dafür zu sorgen, dass Kontaminationen durch Tiere, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens, durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger sowie durch Futtermittel vermieden werden (Art. 4 Abs. 2 und 3 Bst. c Verordnung über die Primärproduktion, VPrP, SR 916.020). Um dieser Pflicht nachzukommen, müssten die landwirtschaftlichen Betriebe eine Selbstkontrolle führen (Art. 26 Abs. 1 Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0). Eine solche hätte der Bundesrat zu regeln (Abs. 3).

Der Kanton Freiburg stellt weiter fest, dass die Landwirtschaft zurzeit über kein entsprechendes, adäquates Selbstkontrollkonzept im Sinne des LMG verfügt. Auch hat der Bundesrat keine Einzelheiten in den einschlägigen Vorgaben – zum Beispiel Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190), Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP, SR 916.351.021.1) oder die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1) – geregelt. Es genügt nicht, dass der Bundesrat die Betriebe einzig mit Art. 4 VPrP auf ihre Verpflichtungen hinweist.

Ohne adäquates Selbstkontrollkonzept ist es für die landwirtschaftlichen Betriebe unmöglich, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Landwirtschaftliche Betriebe, die sich in einem Verdachtsgebiet befinden, wissen aktuell nicht, wie sie sich rechtskonform zu verhalten haben. Der kantonale Vollzug kann dieser Lücke subsidiär nicht nachkommen. Eine Volluntersuchung von Primärprodukten ist – abgesehen bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung – weder vorgesehen noch finanziell tragbar.

Der Kanton Freiburg begrüsst die Anstrengungen des Bundes. Er weist die vorliegende Weisung jedoch aus nachfolgenden Überlegungen im Bereich Landwirtschaft zurück:

- > In der PFAS-Thematik braucht es eine ganzheitliche, interdisziplinäre Betrachtung. Aktuell laufen viele Projekte zeitgleich (z.B. Umsetzung Motion UREK-S, Aktionsplan PFAS, Forschungs- und Unterstützungsprojekte des BLW). Unkoordinierte sektorielle Lösungen sind nicht zielführend und lösen Probleme in anderen Bereichen aus. Aus diesem Grund fordert der Kanton Freiburg so rasch wie möglich ein Gesamtpaket, worin Selbstkontrolle, amtliche Kontrollen, lebensmittelrechtliche Massnahmen und landwirtschaftliche Begleitmassnahmen aufeinander abgestimmt sind.
- > Die vorliegende Weisung klärt das Vorgehen des Vollzugs nicht. Sie äussert sich zum Beispiel nicht dazu, wie mit den Tieren auf betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben aus lebensmittelrechtlicher Sicht umzugehen ist. Anstelle direkt in die Lebensmittelkette zu gelangen, können sie weiterhin auf dem Hof gehalten oder weiterversteilt werden. Es sind weder Auflagen zur Deklaration noch zum Tierverkehr vorgesehen. Auch die Probenlogistik und -kapazität ist unklar. Standardanalysezeiten von Fleischproben dauern in einem privaten Labor in der Regel zehn Arbeitstage zu einem Preis von ca. CHF 450. Dauerhafte Angebote zu günstigeren Konditionen in einem kantonalen Labor sind zurzeit nicht bekannt. Hinzu kommt, dass solche Analysen in dieser Grössenordnung derzeit in der Schweiz offenbar nicht möglich sind.
- > Zu berücksichtigen ist auch die Zeit, die für die Sanierung der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt wird. Eine solche Sanierung könnte nämlich Jahre dauern, und die Frage, was in dieser Zeit mit den Tieren geschieht, bleibt in der Richtlinie unbeantwortet, ebenso wie die Frage nach den Einkommensverlusten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.
- > Stellt das Produktions- oder Schlachtverbot, das sich auf die Art. 35 und Art. 36 des LMG stützt, eine angemessene und verhältnismässige Massnahme im Sinne von Art. 8 VPrP dar? Und wie steht es um die Rechtssicherheit dieser Vorgehensweise in Bezug auf das Verwaltungsverfahren?

## Berufsfischerei

Der Kanton Freiburg begrüsst die Anstrengungen des Bundes. Er weist die vorliegende Weisung jedoch aus nachfolgenden Überlegungen im Bereich Fischerei zurück:

Wir bedauern, dass keine finanziellen Hilfen für die Berufsfischerei in Betracht gezogen werden. Dabei werden die Berufsfischereibetriebe direkt und stark von den geplanten Einschränkungen betroffen sein, und dies in einem Kontext, in dem dieser Berufsstand wirtschaftlich ohnehin schon angeschlagen ist. Es sei daran erinnert, dass Berufsfischer keinerlei Einfluss auf die in den Fischen der Seen festgestellten Gehalte haben. Ohne geeignete Begleitmassnahmen könnten diese neuen Anforderungen erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Tätigkeit haben und den Fortbestand der Berufsfischerei auf bestimmten Seen gefährden.

*Anmerkungen zu Punkt 4.4 der Richtlinie „Bewertung der Belastung von Fischspezies aus einem definierten Seeabschnitt, die für die Berufsfischerei relevant sind“*

### Selbstkontrollen der Berufsfischereibetriebe

Die Verpflichtung der Berufsfischereibetriebe, im Rahmen einer Selbstkontrolle selbst Analysen durchzuführen, erscheint in der Praxis schwer umsetzbar. Die mit den PFAS-Analysen verbundenen Kosten sind hoch und könnten bestimmte Betriebe in eine schwierige finanzielle Lage bringen. In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, eine spezifische finanzielle Unterstützung vorzusehen, um die Durchführung dieser Analysen zu ermöglichen, oder eine zentralisierte Übernahme dieser Kontrollen durch die zuständigen Behörden in Betracht zu ziehen.

### Begriff „derselbe Seeabschnitt“

Die Richtlinie führt den Begriff „derselbe Seeabschnitt“ ein, innerhalb dessen ein Vermarktungsverbot verhängt werden könnte. Dieser Ansatz wirft mehrere Schwierigkeiten auf. Einerseits ist er aus ökologischer Sicht kaum zu rechtfertigen, da sich Fische innerhalb desselben Sees frei bewegen. Die Abgrenzung fester Zonen entspricht nicht der tatsächlichen Funktionsweise der Fischpopulationen. Andererseits scheint er in der Praxis der Berufsfischerei nur schwer umsetzbar zu sein. Die Fischer stellen ihre Netze an verschiedenen Stellen eines Sees auf, und die Fänge stammen in der Regel aus mehreren Gebieten. Unter diesen Umständen wäre eine genaue Rückverfolgbarkeit der Fänge nach „Seeabschnitten“ besonders schwer zu gewährleisten. Dieser Ansatz könnte somit sowohl die Durchführung von Analysen als auch die wirksame Durchsetzung etwaiger Verbote erschweren beziehungsweise wäre nur bei sehr grossen Seen anwendbar.

### Neubewertungen zu bestimmten Jahreszeiten

Die Richtlinie erwähnt die Möglichkeit, Neubewertungen durchzuführen, insbesondere zu bestimmten Jahreszeiten. Dieser Ansatz erscheint aus biologischer Sicht schwer nachvollziehbar. Die PFAS-Belastung von Fischen resultiert hauptsächlich aus einer langfristigen Anreicherung im Gewebe. Bei den im Rahmen der Berufsfischerei gefangenen Fischen handelt es sich in der Regel um ausgewachsene Tiere, die diese Stoffe über mehrere Jahre hinweg angesammelt haben. In diesem Zusammenhang stellt die Fangzeit keinen entscheidenden Faktor für die Belastung dar.

### Kohärenz und Verständlichkeit der festgelegten Grenzwerte

Schließlich stellen wir fest, dass die festgelegten Höchstgehalte, obwohl sie auf der Übernahme europäischer Normen beruhen, in der Praxis schwer verständlich und zu erklären sein können. So würde beispielsweise Hecht mit einem Gehalt von 30 µg/kg als für den Verzehr ungeeignet gelten, während Felchen mit demselben Gehalt die geltenden Normen erfüllen würden. Dieser Unterschied ist für die Verbraucher kaum nachvollziehbar, da die insgesamt aufgenommene PFAS-Menge bei einer bestimmten Fischportion identisch ist.

## Fazit

Der Kanton Freiburg weist auf die Dringlichkeit hin und bietet sich somit weiterhin an, konstruktiv und lösungsorientiert die Thematik mit dem Bund und der Branche anzugehen. Dazu wünscht er sich unverzüglich einen institutionalisierten Runden Tisch aller relevanten Akteure (insbesondere Kantone, Umwelt, Gesundheit, Landwirtschaft, Fischerei, Vermarkterinnen und Vermarkter) zur gemeinsamen Lageanalyse und zur Definition des Handlungsbedarfs sowie einer koordinierten, einheitlichen Vollzugspraxis.

Mit freundlichen Grüßen

### Im Namen des Staatsrats:

Philippe Demierre, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

*Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt*

### Kopie

—  
an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie Grangeneuve;  
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt;  
an die Staatskanzlei.